

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2021.00003 vom 27. April 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2021.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2021.00003 du 27 avril 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2021.00003 del 27 aprile 2021

Regeste

Sozialhilfe (Revisionsgesuch VB.2020.63) | [Der Gesuchsteller beantragt Feststellung der Nichtigkeit eines ihn betreffenden Urteils, weil dieses vom Muttertag 2020 datiert, bzw. dessen Revision aus inhaltlichen Gründen und wegen der Parteizugehörigkeit eines mitwirkenden Richters] Ist das Bundesgericht auf das Rechtsmittel gegen einen Entscheid des Verwaltungsgerichts nicht eingetreten, ist das Verwaltungsgericht zuständige Revisionsinstanz, solange die im Revisionsgesuch geltend gemachten Tatsachen oder Beweismittel nicht gerade die vom Bundesgericht verneinten Eintretensvoraussetzungen betreffen (E. 1.2). Zuständigkeit des Einzelrichters zufolge offensichtlicher Unzulässigkeit des Revisionsgesuchs (E. 1.3). Auf das offensichtlich unzulässige Ausstandsbegehren (begründet mit der Mitwirkung am Urteil, dessen Revision begehrt wird) ist unter Mitwirkung der betroffenen Person nicht einzutreten (E. 2). Dass ein Urteil von einem Sonntag, hier dem Muttertag datiert, ist zulässig und stellt keinen Nichtigkeits- oder Revisionsgrund dar (E. 3). Auf Revisionsgesuche ist nicht einzutreten, soweit die vorgebrachten Revisionsgründe mit einem Rechtsmittel hätten geltend gemacht werden können (E. 4.1). Die Parteizugehörigkeit eines Richters stellt keinen Ausstandsgrund dar, weshalb Vorbringen in diesem Zusammenhang von vornherein keine erheblichen Tatsachen i.S.v. § 86a lit. b VRG darstellen können (E. 4.2). Abweisung UP zufolge Aussichtslosigkeit (E. 5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Das Verwaltungsgericht fällt das Urteil VB.2020.00063 vom 10. Mai 2020 angesichts der offensichtlichen Unbegründetheit der Beschwerde und einstimmig im Zirkularverfahren (§ 38 Abs. 2 VRG). Als Urteilsdatum ist jenes Datum ausgewiesen, an dem die letzte Person der Kammerbesetzung unterschriftlich ihr Einverständnis mit dem Urteil bezeugte. Dabei handelte es sich um einen Sonntag. Der Gesuchsteller sucht aus diesem Umstand die Nichtigkeit des Urteils abzuleiten, weil notorisch sei, dass Gerichte an grundsätzlich arbeitsfreien Sonn- und Feiertagen keine Urteile fällen. Zudem sei davon auszugehen, dass alle beteiligten Gerichtspersonen am 10. Mai 2020 anlässlich des Muttertags nicht gearbeitet, sondern ihre jeweiligen Mütter besucht hätten. Damit Nichtigkeit anzunehmen ist, muss nach der sogenannten Evidenztheorie ein besonders schwerer Mangel vorliegen; der Mangel muss offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar sein, und die Annahme der Nichtigkeit darf die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährden (anstelle vieler VGr, 11. Juli 2019, VB.2018.00705, E. 6.3). Weshalb die wahrheitsgemässe Datierung des Urteils im Zirkularverfahren einen Mangel darstellen könnte, ist nicht nachvollziehbar. Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichtern ist jedenfalls nicht verwehrt, auch

ausserhalb der Bürozeiten und an Wochenenden neben allfälligen sozialen oder familiären Verpflichtungen ihrer Arbeit nachzugehen. Dass Urteile von einem Sonntag datieren, ist im Übrigen nicht ungebräuchlich: Auch das Bundesgericht fällt bisweilen selbst (Grundsatz-)Urteile an Sonntagen (vgl. z.B. BGE 141 II 199 = BGr, 19. April 2015, 2C_781/2014), namentlich auch an Muttertagen (vgl. BGr, 13. Mai 2012, 2C_897/2011; 11. Mai 2014, 2C_413/2014).

E. 4.1

Die Revision richtet sich gegen Anordnungen und Entscheide, die in formelle Rechtskraft erwachsen sind. Sie kann nach § 86a VRG dann verlangt werden, wenn ein Strafverfahren feststellt, dass ein Verbrechen oder Vergehen diesen Entscheid beeinflusst hat (lit. a), oder Beteiligte neue erhebliche Tatsachen erfahren oder Beweismittel auffinden, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnten (lit. b). Gemäss § 86b Abs. 1 VRG sind Revisionsgesuche unzulässig, wenn die Revisionsgründe im Verfahren, das der Anordnung vorausging, oder mit Rekurs oder Beschwerde gegen die Anordnung hätten geltend gemacht werden können. Der damit statuierte Grundsatz der Subsidiarität der Revision als ein ausserordentliches Rechtsmittel bildet eine Voraussetzung des Eintretens. Auf Revisionsgesuche, die dieses Erfordernis nicht erfüllen, ist dementsprechend nicht einzutreten (Bertschi, § 86b N. 1). Soweit der Gesuchsteller das verwaltungsgerichtliche Urteil als inhaltlich unzutreffend rügt, ist auf das Revisionsgesuch demzufolge nicht einzutreten. Dass ein grundrechtlicher Revisionsgrund bzw. ein Revisionsgrund sui generis (dazu Bertschi, § 86a N. 21 f.) vorliegen könnte, ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar dargetan.

E. 4.2

Eine neue Tatsache gilt als erheblich im Sinn von § 86a lit. b VRG, wenn sie den Rechtsmittelentscheid für die gesuchstellende Person günstiger gestaltet hätte: Zu prüfen ist bei der Behandlung eines Revisionsgesuchs daher, ob der Verfahrensausgang von den geltend gemachten Noven abhängen würde (Bertschi, § 86b N. 17). Die Parteizugehörigkeit bzw. die politische Einstellung eines Richters stellt für sich allein weder nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts noch des EGMR einen Ausstandsgrund dar (BGr, 4. Juni 2018, 1B_137/2018, E. 2.2 mit Hinweisen). Das Vorbringen des Gesuchstellers, nachträglich erfahren zu haben, dass der SVP angehörige Richter grundsätzlich nicht unabhängig seien, ist daher von vornherein nicht geeignet, eine erhebliche Tatsache im Sinn von § 86a lit. b VRG darzustellen. Folglich ist auf das Revisionsgesuch auch insoweit nicht einzutreten.

E. 4.3

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Weiterungen zur Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs (§ 86b Abs. 2 VRG).

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und hat er keinen Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit ist sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen (§ 16 Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.